

DE

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

FANGA B+ BLOC P

Produktart(en)

PT14: Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0013388-14

R4BP-Assetnummer: DE-0013388-0000

Kapitel 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	FANGA B+ BLOC P
----------------	-----------------

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	TRIPLAN SA
	Anschrift	BP 258 LA POSTE FRANCAISE AD500 ANDORRA LA VELLA Frankreich
Zulassungsnummer		DE-0013388-14
<i>R4BP-Assetnummer</i>		DE-0013388-0000
Datum der Zulassung		27/06/2017
Ablauf der Zulassung		31/12/2026

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	HDA
Anschrift des Herstellers	ZA LA CHARME MENETROL 63200 RIOM Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA LA CHARME MENETROL 63200 RIOM Frankreich

Name des Herstellers	SARL LFT SETA
Anschrift des Herstellers	CHATEAU DE PUECHASSAU 81140 BROUSE- LAUTREC Frankreich
Standort der Produktionsstätten	CHATEAU DE PUECHASSAU 81140 BROUSSE- LAUTREC Frankreich

Name des Herstellers	SOFIP
Anschrift des Herstellers	CHEZ EDIALUX / ZA MACON EST 01750 REPLONGES Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA MACON EST 01750 REPLONGES Frankreich

Name des Herstellers	INDUSTRIAL CHIMICA SRL
Anschrift des Herstellers	VIA SORGAGLIA 40 35020 ARRE Italien
Standort der Produktionsstätten	VIA SORGAGLIA 40 35020 ARRE Italien

Name des Herstellers	RATOUCY SAS
Anschrift des Herstellers	29 AVENUE DE LA FORET - LOOZE - BP145 89303 JOIGNY Frankreich
Standort der Produktionsstätten	29 AVENUE DE LA FORET BP145 89303 JOIGNY Frankreich

Name des Herstellers	LARC
----------------------	------

Anschrift des Herstellers	ZA DE KERAMPAOU 29140 MELGVEN Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA DE KERAMPAOU 29140 MELGVEN Frankreich

Name des Herstellers	SALOMEZ
Anschrift des Herstellers	ZA AV. DU GENERAL DE GAULLE 89130 TOUCY Frankreich
Standort der Produktionsstätten	ZA AV. DU GENERAL DE GAULLE 89130 TOUCY Frankreich

Name des Herstellers	NOXIMA
Anschrift des Herstellers	CARREFOUR JEAN MONNET - LACROIX SAINT OUEN 60201 COMPIEGNE Frankreich
Standort der Produktionsstätten	CARREFOUR JEAN MONNET - LACROIX SAINT OUEN 60201 COMPIEGNE Frankreich

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Brodifacoum
Name des Herstellers	ACTIVA / TEZZA
Anschrift des Herstellers	VIA FELTRE 32 20132 MILAN Italien
Standort der Produktionsstätten	VIA TRE PONTI 22 37050 S. MARIA DI ZEVIO Italien

Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Brodifacoum	3-[3-(4'-bromobiphenyl-4-yl)-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl]-4-hydroxycoumarin	Wirkstoff	56073-10-0	259-980-5	0,0012

2.2. Art(en) der Formulierung

RB Fertigköder

Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1. Anwendung gegen Ratten und Hausmäuse durch sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde

Produktart	PT14: Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: house mouse Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: <i>Mus musculus</i> Trivialname: house mouse Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: brown rat Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus norvegicus</i> Trivialname: brown rat Entwicklungsstadium: Jungtiere Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus rattus</i> Trivialname: roof rat Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: <i>Rattus rattus</i> Trivialname: roof rat Entwicklungsstadium: Jungtiere
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung In und um Gebäude, im Außenbereich*, auf Müllhalden und Mülldeponien, in der Kanalisation
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sonstige: Köderanwendung Detaillierte Beschreibung: Verdeckte Ausbringung in Köderboxen oder anderen Köderstationen
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Ratten: 200 g alle 5 bis 10 Meter; Hausmäuse 40 g alle 1 bis 2 Meter Verdünnung (%): 0.0012 Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die durchschnittliche Zeit bis zur Biozid-Wirkung des Produkts beträgt 1 bis 9 Tage.
Anwenderkategorie(n)	Geschulte berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>Das Produkt wird in 4g, 20g, 25g, 30g, 40g, 50g oder 100g Sachets aus LDPE oder PP geliefert und ist umverpackt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tüten (mehrlagige Papiertüten mit oder ohne Kunststofffolie aus LDPE) zu 5kg, 10kg, 15kg, 20kg oder 25kg - Eimern aus HDPE zu 5kg, 10kg, 15kg, 18kg oder 20kg - Kartons zu 5kg, 10kg, 12kg, 20kg oder 50kg <p>Das Produkt wird auch lose geliefert, in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LDPE oder PP Sachets zu 100g, 200g, 300g, 400g, 500g, 600g, 700g, 800g, 900g oder 1000g und umverpackt in Kartons zu 5kg, 10kg, 12kg, 15kg, 18kg oder 20kg - Tüten (mehrlagige Papiertüten mit oder ohne Kunststofffolie aus LDPE) zu 5kg, 10kg, 15kg, 20kg oder 25kg - Eimern aus HDPE zu 5kg, 10kg, 15kg, 18kg, 20kg oder 25kg - Kartons zu 5kg, 10kg, 12kg, 15kg, 20kg, 25kg oder 50kg
---	---

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

-

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

4.1.3. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

-

4.1.4. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.1.5. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

-

4.1.6. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

Kapitel 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG¹

5.1. Gebrauchsanweisung

@font-face { font-family: "Cambria Math"; }@font-face { font-family: "Calibri"; }p.MsoNormal, li.MsoNormal, div.MsoNormal { margin: 0cm 0cm 0.0001pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; }p.MsoFootnoteText, li.MsoFootnoteText, div.MsoFootnoteText { margin: 0cm 0cm 0.0001pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; }span.MsoFootnoteReference { vertical-align: super; }p.MsoListParagraph, li.MsoListParagraph, div.MsoListParagraph { margin: 0cm 0cm 0.0001pt 36pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; }p.MsoListParagraphCxSpFirst, li.MsoListParagraphCxSpFirst, div.MsoListParagraphCxSpFirst { margin: 0cm 0cm 0.0001pt 36pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; }p.MsoListParagraphCxSpMiddle, li.MsoListParagraphCxSpMiddle, div.MsoListParagraphCxSpMiddle { margin: 0cm 0cm 0.0001pt 36pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; }p.MsoListParagraphCxSpLast, li.MsoListParagraphCxSpLast, div.MsoListParagraphCxSpLast { margin: 0cm 0cm 0.0001pt 36pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; }span.FunotentextZchn { font-family: "Arial", "sans-serif"; }p.Default, li.Default, div.Default { margin: 0cm 0cm 0.0001pt; font-size: 12pt; font-family: "Times New Roman", "serif"; color: black; }.MsoChpDefault { font-size: 10pt; }div.WordSection1 { }ol { margin-bottom: 0cm; }ul { margin-bottom: 0cm; }

1. Die Verwender müssen eine unwirksame Behandlung melden und das für das Inverkehrbringen verantwortliche Unternehmen über jegliche Alarmzeichen für eine Resistenzentwicklung informieren.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

2. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
3. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
4. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
5. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
6. Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern.

Planung und Dokumentation

7. Die Nagerart, die Größe des betroffenen Gebietes und die Befallsursache ermitteln.
8. Die Befallsstärke der Nager abschätzen.
9. Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, Löcher/Gänge) der Nager feststellen.
10. Den Wirkstoff, die Art des Köders, die Anzahl der Köderstellen und die Ködermenge in Abhängigkeit vom Zielorganismus und seiner Biologie, dem Grad des Befalls und der direkten Umgebung wählen.
11. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in lebensmittelherstellenden, -vertreibenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

12. Die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert, es sei denn, das Aufräumen ist aufgrund der konkreten Anwendungssituation erforderlich. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide, offene Müllbehälter mit Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen.

13. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem

¹Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.

Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- a. Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
- b. Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
- c. Produkt - und Wirkstoffnamen inkl. Zulassungsnummer,
- d. Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
- e. Rufnummer eines Giftinformationszentrums [1] und Gegengift angeben,
- f. Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
- g. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.

Durchführung und begleitende Maßnahmen

14. Köder mit Antikoagulanzen nicht als Permanentköder [2], zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten einsetzen. Zum Nagetiermonitoring giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen verwenden.

15. Im Regelfall hat eine Bekämpfungsmaßnahme einen Zeitraum von einem Monat nicht zu überschreiten. Bei einem andauernden Nagerbefall z.B. durch ständige Einwanderung von außen in eine Einrichtung oder einen Betrieb (z.B. Lebensmittelbetrieb) ist eine Bekämpfung aber auch über diesen Zeitraum hinaus möglich. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob es geeignete Maßnahmen gibt, die dem immer wieder neu auftretenden Nagerbefall entgegenwirken können.

16. Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus - und Wildtiere so weit wie möglich verhindern. Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwenden. Wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in der Kanalisation und in Bereichen [3], die für Kinder und Nicht - Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne Köderstation zulässig.

17. Köderstationen verwenden, die mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sind.

18. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht - Zieltiere sind.

19. Köderstationen deutlich kennzeichnen [4], damit zu erkennen ist, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen.

20. Köderstationen gezielt an den zuvor erkundeten Aufenthaltsorten der Nager platzieren.

21. Bei der Auslegung der Köder Anwendungsbestimmungen des Herstellers z.B. zur Aufwandsmenge und zum Anwendungsbereich befolgen.

22. Bei der Anwendung des Produktes z.B. in der Kanalisation oder in Ratten - /Mäuselöchern oder Wühlmausgängen produktspezifische Anwendungsbestimmungen befolgen.

Ausnahmeregelung zum Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen der 2. Generation

23. Die Verwendung von Rodentiziden mit Antikoagulanzen der 2. Generation zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung ist grundsätzlich verboten.

24. Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung ⁶ ausschließlich durch sachkundige Verwender (Schädlingsbekämpfer) ⁷ ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn sie ausschließlich als Prophylaxe - System eingesetzt wird, das aus regelmäßig kontrollierten dauerhaften Köderstellen und nur an bevorzugten Eindring - und Einniststellen von Schadnagern in und direkt am Gebäude nach einer vom Schädlingsbekämpfer erstellten Analyse installiert wird, wobei zugriffsgeschützte Köderboxen verwendet werden [5] und

25. im Rahmen einer objektbezogenen Gefahrenanalyse eine erhöhte Befallsgefahr mit Nagetieren durch den sachkundigen Verwender (Schädlingsbekämpfer) festgestellt wird, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Mensch oder Tier darstellt und

26. sie nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen [6], beispielsweise organisatorische oder bauliche Maßnahmen oder den Einsatz geeigneter biozidfreier Alternativen (z.B. Fallen) zur Nagetierbekämpfung, verhindert werden kann.

27. Eine besondere Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier liegt unter anderem vor bei der Gefahr der Übertragung von Krankheiten. Eine besondere Gefahr für die Sicherheit von Menschen oder Tieren liegt vor, wenn durch einen potenziellen Schädlingsbefall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Anlagen, Vorrichtungen oder Materialien beschädigt werden können und sich hieraus zumindest mittelbar eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ergibt. In diesem Zusammenhang ist mit potenziellem Schädlingsbefall der Befall gemeint, der entstehen würde, wenn keine Bekämpfung erfolgen würde.

28. Ausnahmsweise ist in diesen Fällen eine befallsunabhängige Dauerbeköderung mit diesen Rodentiziden auch ohne die Feststellung eines tatsächlichen Nagetierbefalls in Betrieben und Einrichtungen zulässig. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vom sachkundigen Verwender (Schädlingsbekämpfer) zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren.

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung kann in diesen Ausnahmefällen z.B. in Betrieben, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern; Betrieben, die pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten oder lagern, Entsorgungsbetrieben oder in Warenlagerbetrieben oder -stättendurchgeführt werden.

29. Die befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden ist nur durch einen oder unter der Aufsicht eines sachkundigen Verwenders (Schädlingsbekämpfers) in und direkt an Gebäuden zulässig. Die Prüfungen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes, die Planung und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen sind durch den Schädlingsbekämpfungsbetrieb durchzuführen. Während der befallsunabhängigen Dauerbeköderung liegt es im Ermessen des Schädlingsbekämpfers, das Intervall seiner Systembetreuung im Zeitraum von 1 - 4 Wochen zu definieren. Wenn bei Befall 10 nach Ermessen des Schädlingsbekämpfers eine zusätzliche akute Bekämpfungsmaßnahme erforderlich ist, sind wöchentliche Maßnahmen notwendig.

30. Eine zusätzliche Überwachung der Köderstellen im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung kann auch von berufsmäßigen Verwendern mit Sachkunde durchgeführt werden. Sie sind mit dem verantwortlichen Schädlingsbekämpfungsbetrieb abzusprechen. Die für die Sachkundeschulung erforderlichen Inhalte sind wie folgt festgelegt und durch Beleg (Zertifikat) nachzuweisen:

- a. Verhalten und Biologie von Nagern
- b. Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
- c. Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung (gemäß dem Dokument „Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen durch sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde), inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
- d. Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)
- e. Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT- / vPvB-Stoffen)

- f. Anwendungstechniken/ Vorgehensweise und Dokumentation
- g. Verhalten von Ratten in der Kanalisation

31. Dabei ist die Teilnahme an einer Schulung mit o.g. Lehrgangsinhalten und anschließender Zertifizierung des Teilnehmers ausreichend.

32. Daneben gelten als berufsmäßige Verwender mit Sachkunde solche, die eine Sachkunde I gemäß Pflanzenschutz - Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) nachweisen können.

Kontrollen

33. Grundsätzlich müssen zu Beginn der Bekämpfung die Köderstellen möglichst alle 2 - 3 Tage, mindestens aber nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrolliert werden. Dies gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die länger als einen Monat andauern. Abweichend davon müssen die Köderstellen in der Kanalisation erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 - 3 Wochen kontrolliert werden.

34. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die qualitative Annahme (Vorhandensein/ Nicht - Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.

35. Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

36. Wird der ausgelegte Köder nach einer Dauer von etwa einem Monat immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, so ist die Ursache hierfür zu ermitteln. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs ist zu prüfen. Weiterführende Informationen zu Resistenzen und zum Resistenzmanagement finden sich auf den folgenden Internetseiten: <http://www.jki.bund.de/stand-rodentizidresistenz.html>

<http://www.jki.bund.de/ratten-resistenzmanagement.html>

37. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements, da alle Antikoagulanzen über eine identische Wirkungsweise verfügen und die Art der Resistenz ebenfalls ähnlich ist. Bei Feststellen einer Resistenz sind beifehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzen zu verwenden. Die Verwendung von Fallen ist als weitere Bekämpfungsmaßnahme zu prüfen.

38. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Art des Köders zu prüfen.

Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme

39. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme nicht angenommene Köder und tote Nager fachgerecht entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

40. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.

41. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.

Nachkontrolle und Prävention

42. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

a. Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.

b. Beseitigung von Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.

c. Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

d. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

[1] http://www.bfr.bund.de/de/vergiftungen_-7467.html

[2] Befallsunabhängige Dauerbeköderung; siehe auch: „Ausnahmeregelung zum Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien der 2. Generation“

[3] z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltgeräten oder Hochspannungsschaltern, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen

[4] Die Kennzeichnung von Köderstationen sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten: Warnhinweis (z.B. Vorsicht Rattengift), Wirkstoff(e), Antidot und Hinweis „Kinder und Haustiere fernhalten“

[5] Eine Ausnahme bilden, wie bei der Bekämpfung eines Akutbefalls, Situationen in denen der Köder anderweitig zugriffsgeschützt ist (z.B. Kabeltrassen, Unterbauten von Elektrogeräten)

[6] Alternativmaßnahmen müssen verhältnismäßig, d.h. zum Schutze eines von der Verfassung anerkannten Rechtsguts notwendig sein. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beinhaltet u.a. auch die Abwägung wirtschaftlicher Aspekte.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Manipulationssichere Köderboxen und geschlossenen Köderstationen nicht auf Flächen aufstellen, die mit Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Getränken in Berührung kommen.

2. Es müssen Handschuhe getragen werden, um durch Nagetiere übertragbaren Krankheiten vorzubeugen.

3. Sachets nicht öffnen.

4. Köderboxen und Köderstationen nicht in Bereichen aufstellen, die überflutet werden können.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. BEI EINATMEN: Frische Luft atmen und sich ausruhen.
2. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Keine Lösungs- und Verdünnungsmittel verwenden.
3. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Gründlich unter einem feinen Wasserstrahl für einige Minuten ausspülen (wenn möglich lauwarm) und die Augenlider dabei geöffnet halten.
4. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort einen Anrzt rufen und ihm die Verpackung oder das Etikett zeigen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nicht essen und nicht trinken, egal wieviel von dem Produkt geschluckt wurde. Bei akuter Gefahr den Notruf 112 wählen.

Hinweise für den Arzt:

Das Produkt enthält eingeringungehemmendes Rodentizid, eine Behandlung mit Vitamin K1 könnte übereinen längeren Zeitraum erforderlich sein.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. DasProdukt nicht in die Umwelt oder Kanalisation gelangen lassen.
2. Die Köderboxen nicht mit Wasser reinigen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. Die Haltbarkeit beträgt 24 Monate.
2. Bei Temperaturen unter 40°C aufbewahren.
3. Lichtgeschützt lagern.

Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN

***Solange die beabsichtigte Anwendung nicht in den Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln fällt: Anwendungen im Vorratsschutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen unterfallen dem Pflanzenschutzmittelgesetz. Wenn aber Biozid-Produkte mit dem Ziel des Lebensmittel- oder Gesundheitsschutzes - eher zu hygienischen Zwecken - eingesetzt werden, ist der Schutz einzelner Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse jedoch zulässig.**

@font-face { font-family: "Wingdings"; } @font-face { font-family: "Wingdings"; } p.MsoNormal, li.MsoNormal, div.MsoNormal { margin: 0cm 0cm 0.0001pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; } p.MsoFootnoteText, li.MsoFootnoteText, div.MsoFootnoteText { margin: 0cm 0cm 0.0001pt; text-align: justify; line-height: 150%; font-size: 10pt; font-family: "Arial", "sans-serif"; } span.MsoFootnoteReference { vertical-align: super; } span.FunotextZchn { font-family: "Arial", "sans-serif"; } .MsoChpDefault { font-size: 10pt; } div.WordSection1 { } ol { margin-bottom: 0cm; } ul { margin-bottom: 0cm; }

1. Gefährlich für Wildtiere.
2. Die Zulassung des Biozidprodukts wird nur für sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit einer der folgenden Zusatzqualifikationen erteilt:
 - o Verwender mit Sachkundenachweis gemäß Anhang I Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung [1],
 - o Verwender mit Sachkunde gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV),
 - o Verwender mit besonderen Sachkenntnissen, die durch Beleg (Zertifikat) die Teilnahme an einer Schulung mit folgenden Lehrgangsinhalten nachweisen können:
 - o Verhalten und Biologie von Nagern
 - o Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Mäusen
 - o Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung (gemäß dem Dokument „Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen“, welches von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf der Internetseite <http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Hintergrund.html> bereitgestellt wird), inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
 - o Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)
 - o Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT-/vPvB-Stoffen)
 - o Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation
 - o Verhalten von Ratten in der Kanalisation
3. Geforderte Angaben nach der Zulassung:
 - o Innerhalb von 2 Jahren muss eine Feldstudie mit Hausratten (*Rattus rattus*) mit 2 Jahre altem Produkt durchgeführt und vorgelegt werden, um die Lagerstabilität von 2 Jahren zu belegen.
 - o Der Zulassungsinhaber muss das Auftreten von Resistenz in Nagerpopulationen gegenüber dem Wirkstoff Brodifacoum überwachen, Strategien zum Resistenzmanagement installieren und die Ergebnisse der Resistenzüberwachung der zuständigen Behörde in Frankreich alle 2 Jahre vorlegen.

o

Die Ergebnisse der Langzeitlagerstabilitätsstudie in der kommerziellen Verpackung müssen innerhalb von 2 Jahren bei der zuständigen französischen Behörde vorgelegt werden.

[1] Im Rahmen des Erwerbs der Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung wird u.a. auch der sachgerechte Umgang mit Rodentiziden, die Antikoagulanzen enthalten, vermittelt.
